

## Bekanntmachung der Stadt Bad Laasphe

**Betr.: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Vor den Hasseln“, Gemarkung Laasphe**


**hier: Schlussbekanntmachung der Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20. Dezember 2021 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Vor den Hasseln“ nebst Begründung, textlichen Festsetzungen und Planteil beschlossen.

Die Lage des Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Vor den Hasseln“ der Stadt Bad Laasphe ist in der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Übersichtskarte (verkleinert und ohne Maßstab):



 Bereich der 2. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 36 „Vor den Hasseln“

Der oben angegebene Bebauungsplan liegt mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bad Laasphe, Mühlenstraße 20, in Zimmer 223 des Rathauses, während der Dienststunden bereit; über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Vor den Hasseln“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Bebauungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Laasphe geltend gemacht worden sind. Es ist dabei der Sachverhalt darzulegen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Laasphe, den 11.01.2022

gez.  
Terlinden  
Bürgermeister